



**B P W**

Beraten

Prüfen

Wirkung erzielen!

BPW Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

# Bericht

über

die Prüfung

des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

für das Wirtschaftsjahr 2016

des

## Wasserwerkes Zeven

BPW Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Hangbaumstraße 17, 32257 Bünde

Sitz der Gesellschaft: Bünde - Amtsgericht Bad Oeynhausen: HR B 12776  
Geschäftsführer: Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dipl.-Oec. Andreas Hußmann,  
Steuerberater Dipl.-Betriebsw. Martin Bienen



## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b>A. Prüfungsauftrag</b> .....	3
<b>B. Grundsätzliche Feststellungen</b> .....	5
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung .....	5
<b>C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung</b> .....	7
<b>D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung</b> .	12
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung .....	12
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen .....	12
2. Jahresabschluss .....	13
3. Lagebericht .....	14
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses .....	15
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jah- resabschlusses .....	15
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen .....	15
3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen .....	16
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage .....	17
1. Vermögenslage (Bilanz) .....	17
2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung) .....	24
3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung) .....	26
<b>E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags</b>	33
I. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem .....	33
II. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG ..	34
<b>F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und     Schlussbemerkung</b> .....	35



## **Anlagenverzeichnis**

- Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2016
- Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom  
01.01. bis 31.12.2016
- Anlage 3: Anhang für das Wirtschaftsjahr 2016
- Anlage 4: Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016
- Anlage 5: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit  
der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen  
Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)
- Anlage 6: Grundlagen und Struktur des Betriebes
- Anlage 7: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirt-  
schaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesell-  
schaften vom 1. Januar 2002

## **A. Prüfungsauftrag**

Die Betriebsleitung des Wasserwerkes Zeven (nachfolgend auch als "Betrieb" bezeichnet) hat uns mit Schreiben vom 27.04.2016 beauftragt, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Führung des Betriebes gemäß § 157 NKomVG i. V. m. § 29 EigBetrVO Nds. nach berufstüblichen Grundsätzen zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Betrieb ist gemäß § 157 NKomVG prüfungspflichtig. Mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 02.06.2016 haben wir gemäß dem Vorschlag des Betriebsausschusses vom 12.05.2016 den Prüfungsvertrag unmittelbar mit dem Betrieb abgeschlossen. Dieser Prüfungsbericht ist somit an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) gerichtet.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

Im Rahmen der Prüfung war darüber hinaus das gemäß § 53 HGrG i. V. m. IDW PS 720 Tz. 8 einzurichtende Risikofrüherkennungssystem zu prüfen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachstehenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) und der Berichterstat-



tung über die Prüfung öffentlicher Unternehmen (IDW PH 9.450.1) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung. Die Prüfungsdurchführung haben wir in Abschnitt C. erläutert. Die Prüfungsergebnisse und die Feststellungen zur wirtschaftlichen Führung des Betriebes sind im Abschnitt D. im Einzelnen dargestellt. Die Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem und zur Prüfung nach § 53 HGrG sind in Abschnitt E. enthalten. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt F. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3) sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigelegt.

Der Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG ist in der Anlage 5 enthalten.

Auftragsgemäß haben wir die Grundlagen und die Struktur des Betriebes in der Anlage 6 dargestellt.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage 7 beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 zugrunde.

## **B. Grundsätzliche Feststellungen**

### **Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung**

Die Betriebsleitung hat im Lagebericht (Anlage 4) und im Jahresabschluss, insbesondere im Anhang (Anlage 3), die wirtschaftliche Lage des Betriebes beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter des Betriebes im Jahresabschluss und Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestandes und der künftigen Entwicklung des Betriebes unter Berücksichtigung des Lageberichtes ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Betriebes ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnen haben.

Folgende Kernaussagen im Lagebericht sind hervorzuheben:

"Im Geschäftsjahr 2016 hat sich die Ertragslage bei gestiegenen Umsatzerlösen und Materialaufwendungen leicht verschlechtert.

Unser Werk verfügt weiterhin über eine solide Finanz- und Ertragslage.

Der Ausbau unseres Versorgungsnetzes ist auf ein geringes Niveau gesunken, die anstehenden Unterhaltungsmaßnahmen werden fortlaufend durchgeführt und haben ein hohes Niveau.

Auf der Aktivseite der Bilanz dominiert das Anlagevermögen. Der hohe Anteil des Anlagevermögens von 68,3 % zeigt die Kapitalintensität unseres Wasserversorgungsunternehmens. Das Eigenkapital ist mit T€ 2.632 an der Bilanzsumme um T€ 121 gestiegen. Sein Anteil an der gestiegenen Bilanzsumme hat



sich um 0,6 % auf 56,7 % erhöht. Das langfristige Fremdkapital ist um T€ 122 auf T€ 767 gestiegen. In 2016 wurde ein Darlehen über T€ 200 aufgenommen. Die planmäßigen Darlehensstilgungen betragen T€ 108. Der Anteil der langfristigen Verbindlichkeiten an der gestiegenen Bilanzsumme erhöhte sich auf 16,5 %.

Der Kapitalbedarf für die Investitionen des Geschäftsjahres 2016 in Höhe von T€ 415 wurde aus den selbst erwirtschafteten Mitteln, der Kapitalzuführung und durch die von den Neukunden gezahlten Bauzuschüsse finanziert.

Da tendenziell ein allmählicher Rückgang der Neubautätigkeiten zu verzeichnen ist, wird zukünftig die Entwicklung der Trinkwasserabgabe wesentlich vom Verbraucherverhalten und von der Witterung abhängen.

Auswirkungen im Zusammenhang mit der wasserwirtschaftlichen Liberalisierung sind derzeit weder erkennbar noch zu erwarten. Im Übrigen sind Risiken der zukünftigen Entwicklung nicht ersichtlich."

Die oben angeführten Kernaussagen werden im Abschnitt D. III. durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Betriebes einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Betriebes gefährdet wäre.

### **C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der am 07.04.2017 aufgestellte Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3) und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 (Anlage 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebes vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Der Prüfungsauftrag wurde um nachfolgende Prüfungen erweitert:

- Prüfung Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG einschließlich der wirtschaftlichen Führung des Betriebes (§ 29 Satz 2 EigBetrVO Nds.),
- Prüfung des Risikofrüherkennungssystems (analog § 53 HGrG i. V. m. IDW PS 720 Tz. 8),
- Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Liquidität und der Rentabilität (§ 29 Satz 3 Nr. 1 EigBetrVO Nds.),
- Verlustbringende Geschäfte und die Ursachen von Verlusten (§ 29 Satz 3 Nr. 2 EigBetrVO Nds.) sowie
- Ursachen eines Jahresfehlbetrages (§ 29 Satz 3 Nr. 3 EigBetrVO Nds.).

Über die vorgenannten Prüfungen wird in den Abschnitten D. III. und E. jeweils gesondert berichtet.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt



und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages. Die Fragen bezüglich des Versicherungsschutzes gemäß Fragenkatalog des IDW Prüfungsstandards zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) sowie der Prüfung des Risikofrüherkennungssystems bleibt hiervon unberührt.

Die Betriebsleitung ist für die Buchführung, die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Betriebsleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen der pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir im April 2017 in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Zeven GmbH und in unserem Büro durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 17.05.2016 versehene Vorjahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 30.08.16 vollinhaltlich und ohne Ergänzungen übernommen.

Der Rat der Samtgemeinde Zeven hat den Vorjahresabschluss am 08.09.2016 unverändert festgestellt und beschlossen, vom Jahresgewinn 2015 € 192.861,90 an den Haushalt der Samtgemeinde abzuführen und den verbleibenden Restbetrag von € 121.117,68 in die Rücklage einzustellen. Die Veröffentlichung des Vorjahresabschlusses erfolgte in der Zevener Zeitung am 21.01.2017.

Der uns zur Prüfung übergebene Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 wurde von der Göken, Pollak & Partner Treu-



handgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bremen, erstellt. Ein Erstellungsbericht und eine Bescheinigung hierüber liegen nicht vor.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie das Akten- und Schriftgut des Betriebes.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung oder den dafür benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Betriebsleitung in der beruflichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für eine Beurteilung der Lage des Betriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB und § 24 EigBetrVO Nds. erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei der Prüfung nicht bekannt geworden.

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden

Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Betriebes und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses sowie aus Gesprächen mit der Betriebsleitung und Mitarbeitern des Betriebes bekannt.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Vollständigkeit und Entwicklung des Anlagevermögens und der empfangenen Ertragszuschüsse,
- Vollständigkeit und Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, der erhaltenen Anzahlungen sowie deren Ausweis im Rahmen der rollierenden Jahresverbrauchsabrechnung,
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen,
- Ansatz und Bewertung der Verbindlichkeiten sowie
- weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und



der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Auf die Beobachtung der Bestandsaufnahme bei den Vorräten konnten wir unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit verzichten. Durch geeignete Stichproben haben wir uns jedoch von der Ordnungsmäßigkeit der körperlichen Bestandsaufnahme und der Bewertung überzeugt.

Die Einholung von Saldenbestätigungen zu den Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen erfolgte wegen der vorliegenden Kunden- (überwiegend private Haushalte) bzw. Lieferantenstruktur (ausgewählte Geschäftsbeziehungen) nicht. Von der ordnungsgemäßen Erfassung und Abwicklung dieser Bilanzposten überzeugten wir uns mit Hilfe umfangreicher Einzelprüfungen. Aufgrund der alternativen Prüfungshandlungen haben wir ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise erlangt, um die Ordnungsmäßigkeit dieser Posten mit hinreichender Sicherheit beurteilen zu können.

Den Verbindlichkeiten gegenüber der Samtgemeinde Zeven liegen aussagefähige Einzelnachweise zugrunde, welche uns eine Beurteilung mit hinreichender Sicherheit ermöglichten.

Die Guthaben bei bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden durch Saldenmitteilungen, Tagesauszüge und Tilgungspläne belegt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

**D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

**I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

**1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) erfolgt auf einer eigenen EDV-Anlage unter Verwendung der Programme der Wilken-Software "CS2/ENER:GY" der VUA Software-Haus GmbH, Norderstedt. Die Softwarebescheinigung der BALTIC Revisions- und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kiel, vom 30.04.2015 wurde uns vorgelegt. Aufgrund der von uns vorgenommenen Prüfungshandlungen haben wir uns davon überzeugt, dass die Geschäftsvorfälle von den Programmen ordnungsgemäß verarbeitet und die Journal-, Konten- und Belegfunktionen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei ordnungsmäßiger Programmanwendung erfüllt werden.

Das vom Betrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchhaltung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Wirtschaftsjahres ordnungsgemäß geführt.



Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem, Kostenrechnung und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

## **2. Jahresabschluss**

Der vorliegende Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 wurde nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorgaben anderer einschlägiger Vorschriften, insbesondere des NKomVG und der EigBetrVO Nds., sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung aufgestellt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt gemäß § 25 EigBetrVO Nds. nach dem Muster der Anlage 1 des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Sport vom 10.06.2011. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) wurde gemäß § 25 nach dem Muster der Anlage 2 des bereits erwähnten Runderlasses aufgestellt.

Soweit in der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem vom Betrieb aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

### **3. Lagebericht**

Die Prüfung des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2016 (Anlage 4) hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und dass er insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebes vermittelt.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend im Lagebericht dargestellt sind und dass die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sowie nach § 24 EigBetrVO Nds. vollständig und zutreffend sind.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht die vorgeschriebenen Angaben enthält und er damit den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung entspricht.

## **II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt, d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses – wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Abschnitt D. III.

### **2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen**

In dem Jahresabschluss des Betriebes wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrunde gelegt:

- Bilanzierung und Bewertung unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB),
- die Saldenvorträge zum 01.01.2016 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31.12.2015, so dass der Bilanzenzusammenhang gewahrt ist (§ 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB),
- die in der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden sind vorsichtig und einzeln bewertet worden; dabei fanden sämtliche bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung bekannt gewordenen Risiken, die am Bilanzstichtag bereits vorlagen, Berücksichtigung (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 HGB),
- Abschreibung bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, in Anlehnung an

- die steuerlichen Höchstsätze (abnutzbares Anlagevermögen; § 253 Abs. 3 Satz 1 HGB),
- die bis zum 31.12.2002 abgerechneten empfangenen Ertragszuschüsse wurden zunächst passiviert und dann mit jährlich 5 % aufgelöst; ab dem Wirtschaftsjahr 2003 abgerechnete Zuschüsse werden unmittelbar von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der bezuschussten Vermögensgegenstände abgesetzt,
  - keine Saldierung der erhaltenen Abschlagszahlungen mit den stichtagsgenau hochgerechneten Verbräuchen infolge der rollierenden Jahresverbrauchsablesung sowie
  - Aufwendungen und Erträge sind unabhängig vom Zeitpunkt der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss berücksichtigt worden (§ 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB).

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB).

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3).

### **3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen**

Bei unserer Prüfung haben wir keinerlei sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes festgestellt.

### **III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet. Anhand von Vergleichen dieser Darstellungen einerseits mit dem Vorjahr und andererseits mit dem Wirtschaftsplan kann die wirtschaftliche Führung des Betriebes, die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität beurteilt werden. Insbesondere die Beurteilung der Ertragslage beinhalten auch Aussagen zu verlustbringenden Geschäften und deren Ursachen sowie zum ausgewiesenen Jahresverlust. Allerdings ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt. Vorsorglich sei angemerkt, dass der Abschlussprüfer nicht die Aufgabe hat, ein Urteil zu den Entscheidungen der Betriebsleitung und zur Geschäftspolitik abzugeben.

#### **1. Vermögenslage (Bilanz)**

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31.12.2016 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31.12.2015 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach lang-

fristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

#### a) Bilanzaufbau

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in T€ für die beiden Abschlussstichtage 31.12.2016 und 31.12.2015:

	<b>31.12.2016</b>		31.12.2015		Verän- derung
	T€	%	T€	%	T€
<b>Aktivseite</b>					
<u>langfristig gebundenes Vermögen</u>					
immaterielle Vermögensgegenstände	52	1,1	54	1,2	- 2
Sachanlagen	3.124	67,2	3.189	71,2	- 65
	<u>3.176</u>	<u>68,3</u>	<u>3.243</u>	<u>72,4</u>	<u>- 67</u>
<u>kurzfristig gebundenes Vermögen</u>					
Vorräte	144	3,1	135	3,0	+ 9
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	932	20,1	928	20,7	+ 4
Geldmittel	396	8,5	173	3,9	+ 223
	<u>1.472</u>	<u>31,7</u>	<u>1.236</u>	<u>27,6</u>	<u>+ 236</u>
Gesamtvermögen	<u>4.648</u>	<u>100,0</u>	<u>4.479</u>	<u>100,0</u>	<u>+ 169</u>

	<b>31.12.2016</b>		31.12.2015		Verän- derung
	T€	%	T€	%	T€
<b>Passivseite</b>					
<u>langfristiges Kapital</u>					
Eigenkapital	2.903	62,5	2.825	63,1	+ 78
empfangene Ertragszuschüsse	113	2,4	167	3,7	- 54
langfristige Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten	767	16,5	645	14,4	+ 122
	<u>3.783</u>	<u>81,4</u>	<u>3.637</u>	<u>81,2</u>	<u>+ 146</u>
<u>kurzfristiges Kapital</u>					
Rückstellungen	12	0,3	12	0,3	--
kurzfristige Verbindlichkeiten:					
- bei Dritten	849	18,2	821	18,3	+ 28
- bei der Samtgemeinde Zeven	4	0,1	9	0,2	- 5
	<u>865</u>	<u>18,6</u>	<u>842</u>	<u>18,8</u>	<u>+ 23</u>
Gesamtkapital	<u>4.648</u>	<u>100,0</u>	<u>4.479</u>	<u>100,0</u>	<u>+ 169</u>

Gesamtvermögen sowie Gesamtkapital (= Bilanzsumme) haben sich zum 31.12.2016 gegenüber den Vorjahresbilanzwerten um T€ 169 (= 3,8 %) erhöht.

Auf der Aktivseite ist der Anstieg im Wesentlichen auf die infolge des erwirtschafteten Jahresüberschusses um T€ 233 höheren Geldmittel zurückzuführen. Dagegen nahm das Anlagevermögen (immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen) um T€ 67 ab. Den Anlageinvestitionen von T€ 416 standen erhaltene Baukostenzuschüsse von T€ 173 und Abschreibungen von T€ 310 gegenüber. Die Anlageinvestitionen betrafen hauptsächlich Verteilungsanlagen im Gewerbepark Elsdorf mit T€ 180 und in Zeven und Heeslingen von T€ 77. Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie die Vorräte ha-

ben sich im Vergleich zum Vorjahr nur unwesentlich verändert.

Die Zunahme des Gesamtkapitals entfällt hauptsächlich auf das langfristige Kapital. Beim um T€ 78 höheren Eigenkapital stand dem Jahresüberschuss 2016 von T€ 271 eine Gewinnausschüttung für 2015 von T€ 193 gegenüber. Die langfristigen Verbindlichkeiten nahmen infolge der Darlehensneuaufnahme von T€ 200 bei planmäßigen Tilgungen von T€ 109 und Umschichtungen aus dem kurzfristigen Bereich von T€ 31 um insgesamt T€ 122 zu. Durch die planmäßigen Auflösungen verminderten sich die empfangenen Ertragszuschüsse um T€ 54. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten bei Dritten haben sich hauptsächlich wegen der stichtagsbezogenen höheren Lieferantenschulden um T€ 28 erhöht. Die sonstigen Posten der Passivseite haben sich im Vorjahresvergleich kaum verändert.

## **b) Vermögens- und Kapitaldeckungsverhältnisse**

### **aa) Langfristige Betrachtung**

	<b>31.12.2016</b>	31.12.2015	Verän- derung
	T€	T€	T€
Eigenkapital	2.903	2.825	+ 78
Anlagevermögen	- 3.176	- 3.243	+ 67
Unterdeckung an Eigenkapital - streng stichtagsbezogen -	- 273	- 418	+ 145
empfangene Ertragszuschüsse	113	167	- 54
langfristige Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten	767	645	+ 122
Überdeckung an langfristigem Kapital - streng stichtagsbezo- gen -	607	394	+ 213

Am 31.12.2016 stand dem Anlagevermögen von T€ 3.176 Eigenkapital von T€ 2.903 gegenüber. Dies entspricht einem Eigenfinanzierungsanteil von 91,4 % (31.12.2015: 87,1 %). Unter der weiteren Berücksichtigung der empfangenen Ertragszuschüsse und der langfristigen Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten lag im langfristigen Finanzierungsbereich zum 31.12.2016 eine Überdeckung von T€ 607 (31.12.2015: T€ 394) vor. Der (positive) Unterschiedsbetrag von T€ 213 ist im Wesentlichen auf die fremdfinanzierten Anlageinvestitionen zurückzuführen.

**Die Forderung, langfristig gebundenes Vermögen durch langfristiges Kapital zu finanzieren, konnte am 31.12.2016, wie schon am 31.12.2015, weiterhin voll erfüllt werden.**

**bb) Kurzfristige Betrachtung**

	<b>31.12.2016</b>	31.12.2015	Verän- derung
	T€	T€	T€
Geldmittel	396	173	+ 223
kurzfristiges Kapital	- 865	- 842	- 23
Unterdeckung I an liquiden Mitteln - streng stichtagsbezogen -	- 469	- 669	+ 200
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	932	928	+ 4
Überdeckung II an liquiden Mitteln - streng stichtagsbezogen -	+ 463	+ 259	+ 204
Vorräte	144	135	+ 9
Überdeckung III an liquiden Mitteln - streng stichtagsbezogen -	607	394	+ 213

Am 31.12.2016 bestand – entsprechend der langfristigen Betrachtung – eine Überdeckung III an liquiden Mitteln von T€ 607 (31.12.2015: T€ 394). Vornehmlich ausgelöst wurde der Anstieg der Überdeckung III durch die Erhöhung der Geldmittel zur Finanzierung der Anlageinvestitionen.

**Der Betrieb besaß zu jedem Zeitpunkt im Berichtsjahr eine ausreichende Zahlungsfähigkeit.**

### **c) Eigenkapitalausstattung**

Ohne Berücksichtigung der empfangenen Ertragszuschüsse (sie sind weder dem Eigen- noch dem Fremdkapital eindeutig zuzuordnen und werden ab 01.01.2003 unmittelbar von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der bezuschussten Vermögensgegenstände abgesetzt) betragen an den letzten beiden Bilanzstichtagen:

Bilanzstichtag	Eigenkapital	Fremdkapital	Eigenkapitalanteil
31.12.2015	T€ 2.825	T€ 1.487	65,5
31.12.2016	T€ 2.903	T€ 1.632	64,0

Die Verschlechterung der Eigenkapitalausstattung um 1,5 %-Punkte hängt im Wesentlichen mit der Darlehensneuaufnahme zur Finanzierung der Anlageinvestitionen zusammen.

Das Verhältnis von Eigen- zu Fremdkapital drückt den Verschuldungsgrad aus. Dieser belief sich entsprechend den vorstehenden Ausführungen zum 31.12.2016 auf 1 : 0,56 und zum 31.12.2015 auf 1 : 0,53.

**Das Wasserwerk Zeven verfügt weiterhin über eine gute Eigenkapitalausstattung.**

#### d) Soll-Ist-Vergleich

Der Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2016 sah Einnahmen sowie Ausgaben in Höhe von T€ 1.145 vor. Tatsächlich sind wegen der geringeren Darlehensneuaufnahme infolge der geringeren Investitionen Einnahmen von T€ 900 und Ausgaben von T€ 687 entstanden, so dass sich eine Finanzmittel-Überdeckung von T€ 213 ergab (= positiver Unterschiedsbetrag bei den Vermögens- und Kapitaldeckungsverhältnissen). Die folgende Aufstellung gibt die Abweichungen der Ist-Zahlen von den Soll-Zahlen wieder:

	<u>Soll-</u> <u>Zahlen</u>	<u>Ist-</u> <u>Zahlen</u>	<u>Abwei-</u> <u>chung</u>
	T€	T€	T€
<u>Einnahmen</u>			
Abschreibungen auf immaterielle Vermö- gensgegenstände und Sachanlagen	325	310	- 15
Auflösung von empfangenen Ertragszu- schüssen	- 55	- 54	+ 1
vereinnahmte Baukostenzuschüsse	120	173	+ 53
Darlehensneuaufnahmen	500	200	- 300
Jahresüberschuss	255	271	+ 16
	<u>1.145</u>	<u>900</u>	<u>- 245</u>
<u>Ausgaben</u>			
Investitionen in Sachanlagen:			
- Grundstücke und Gebäude	20	--	- 20
- Wassergewinnungs- und Bezugs-anlagen	6	--	- 6
- Verteilungsnetz	707	411	- 296
- sonstige Betriebs- und Geschäftsaus- stattung	70	5	- 65
planmäßige Darlehenstilgungen	113	109	- 4
Veränderungen der Umlaufmittel	46	--	- 46
Verschiebung von kurzfristigen Verbind- lichkeiten bei Kreditinstituten	--	- 31	- 31
Übertrag	<u>962</u>	<u>494</u>	<u>- 468</u>

	Soll- Zahlen	Ist- Zahlen	Abwei- chung
	T€	T€	T€
Übertrag	962	494	- 468
Gewinnabführung Vorjahr	183	193	+ 10
	1.145	687	- 458
Finanzmittel-Überdeckung	--	+ 213	+ 213
	1.145	900	- 245

## 2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= Geldmittel) gemäß DRS 21 des deutschen Standardisierungsrates mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	2 0 1 6	2 0 1 5
	T€	T€
Jahresüberschuss	+ 271	+ 314
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+ 310	+ 307
- Erträge aus der Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse	- 54	- 78
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	--	+ 1
+/- Zunahme/Abnahme der Vorräte sowie der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen	- 13	+ 103
+/- Zunahme/Abnahme der kurzfristigen Verbindlichkeiten sowie anderer Passiva <sup>*)</sup>	+ 53	- 189
+/- Zinserträge/Zinsaufwendungen	+ 36	+ 39
= Geldmittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit (= Übertrag)	+ 603	+ 497

<sup>\*)</sup> Beträge, die weder der Investitions- noch der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind

	<u>2 0 1 6</u>	<u>2 0 1 5</u>
	T€	T€
Geldmittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit (= Übertrag)	+ 603	+ 497
+ Einzahlungen aus Baukostenzuschüssen	+ 173	+ 115
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	- 416	- 517
+ Erhaltene Zinsen	--	+ 0
= Geldmittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 243	- 402
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen bei Kreditinstituten	+ 200	--
- Auszahlungen an Unternehmenseigner	- 192	- 190
- Auszahlungen für Darlehenstilgungen bei Kreditinstituten	- 109	- 219
- Gezahlte Zinsen	- 36	- 39
= Geldmittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	- 137	- 448
= gesamter Geldmittelabfluss	+ 223	- 353
+ Geldmittel am Jahresanfang	+ 173	+ 526
= Geldmittel zum Jahresende	+ 396	+ 173

Der Geldmittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit stammt aus der auf Ertragserzielung ausgerichteten Tätigkeit des Betriebes. Er gibt an, welche im Wirtschaftsjahr selbst erwirtschafteten Mittel dem Betrieb zur Finanzierung von Investitionen, für die Schuldentilgung sowie für Gewinnausschüttungen zur Verfügung stehen. Im Wirtschaftsjahr 2016 hat der Betrieb einen Geldmittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit von T€ 603 (im Vorjahr: T€ 497) erwirtschaftet. Die Zunahme um T€ 108 hängt vornehmlich mit der stichtagsbezogenen Zunahme von Lieferantenschulden zusammen.

Der Geldmittelabfluss aus der Investitionstätigkeit betrug im Berichtsjahr T€ 243 (im Vorjahr: T€ 402). Den Anlageinvestitionen von insgesamt T€ 416 standen vereinnahmte Baukostenzuschüsse von T€ 173 gegenüber.

Im Wesentlichen ausgelöst durch planmäßige Tilgungen (T€ 109) sowie durch die Gewinnausschüttung für das Vorjahr von T€ 194 und Zinszahlungen von T€ 36 ergab sich trotz einer Darlehensneuaufnahme von T€ 200 ein Geldmittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit von T€ 137 (im Vorjahr: T€ 448).

Im Ergebnis haben sich die Geldmittel zum Jahresende von T€ 173 um T€ 396 auf T€ 223 erhöht.

**Insbesondere wegen der Darlehensneuaufnahme zur Finanzierung der Anlageinvestitionen nahmen die Geldmittel um T€ 223 zu. Der Betrieb erwirtschaftet aus der laufenden Geschäftstätigkeit weiterhin einen angemessenen Geldmittelzufluss.**

### 3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

#### a) Erfolgsvergleich

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederten Erfolgsrechnungen der Wirtschaftsjahre 2016 und 2015 zeigen folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2 0 1 6		2 0 1 5		Veränderung <sup>*)</sup>
	T€	%	T€	%	T€
Umsatzerlöse	1.872	100,0	1.832	100,0	+ 40
andere aktivierte Eigenleistungen	5	0,3	5	0,3	- 0
sonstige betriebliche Erträge	0	0,0	6	0,3	- 6
Materialaufwand	753	40,2	658	35,9	- 95
Abschreibungen	310	16,6	307	16,8	- 3
Übertrag	814	43,5	878	47,9	- 64

<sup>\*)</sup> + = Ergebnisverbesserung  
- = Ergebnisverschlechterung

	2 0 1 6		2 0 1 5		Veränderung <sup>*)</sup>
	T€	%	T€	%	T€
Übertrag	814	43,5	878	47,9	- 64
sonstige betriebliche Aufwendungen (ohne Konzessionsabgaben)	260	13,9	266	14,5	+ 6
Konzessionsabgaben	133	7,1	130	7,1	- 3
Betriebsergebnis	421	22,5	482	26,3	- 61
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0,0	0	0,0	- 0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	36	1,9	39	2,1	+ 3
Finanzergebnis	- 36	- 1,9	- 39	- 2,1	+ 3
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	385	20,6	443	24,2	- 58
Ertragsteuern	112	6,0	127	6,9	+ 15
sonstige Steuern	2	0,1	2	0,1	--
Jahresüberschuss	271	14,5	314	17,2	- 43

Erläuterungen der im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2015 entstandenen Ergebnisveränderungen 2016:

Wirtschaftsjahr	Erträge	Aufwendungen	Jahresüberschuss
	T€	T€	T€
2 0 1 6	1.877	1.606	271
2 0 1 5	1.843	1.529	314
Ertragszunahme	34		
Aufwandsanstieg		77	
Ergebnisveränderung			- 43

Die Erfolgsdaten verdeutlichen, dass im Berichtsjahr eine Ertragszunahme von T€ 34 und ein Aufwandsanstieg von T€ 77

\*) + = Ergebnisverbesserung  
- = Ergebnisverschlechterung

eingetreten sind. Demzufolge verringerte sich der Jahresüberschuss um T€ 43 auf T€ 271.

## b) Ertrags- und Aufwandsbeurteilung

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt auf:

	<u>2 0 1 6</u>	<u>2 0 1 5</u>	Verän- derung
	T€	T€	T€
Wassergeld:			
- Verbrauchsgebühren	1.478	1.425	+ 53
- Bauwasser	4	3	+ 1
- Grundgebühren	325	316	+ 9
	<u>1.807</u>	<u>1.744</u>	<u>+ 63</u>
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	55	78	- 23
Nebengeschäftserträge	10	10	+ 0
	<u>1.872</u>	<u>1.832</u>	<u>+ 40</u>

Die Mehrerlöse bei den Verbrauchsgebühren von T€ 53 hängen bei unveränderten Abgabepreisen im Wesentlichen mit dem Anstieg der Wasserabgabe zusammen. Die Zunahme der Grundgebühren um T€ 9 wurde durch die im Berichtsjahr fertiggestellten zusätzlichen Hausanschlüsse ausgelöst.

Die anderen aktivierten Eigenleistungen von weiterhin T€ 5 beinhalten die von den Mitarbeitern zur Fertigstellung von Sachanlagen erbrachten Leistungen.

Der Materialaufwand beinhaltet im Einzelnen:

	<u>2 0 1 6</u>	<u>2 0 1 5</u>	Verän- derung
	T€	T€	T€
Strombezug	188	168	+ 20
Wasserbezug	4	5	- 1
Wasserentnahmeentgelt	138	137	+ 1
Übertrag	<u>330</u>	<u>310</u>	<u>+ 20</u>

	2 0 1 6	2 0 1 5	Verän- derung
	T€	T€	T€
Übertrag	330	310	+ 20
Fremdleistungen	381	298	+ 83
Materialverbrauch	42	50	- 8
	<u>753</u>	<u>658</u>	<u>+ 95</u>

Insbesondere durch die im Berichtsjahr um T€ 83 höheren Fremdleistungen zur Instandhaltung des Verteilungsnetzes ist der Materialaufwand im Vorjahresvergleich um insgesamt T€ 95 angestiegen.

Einzelheiten zu den um T€ 3 höheren Abschreibungen enthält der diesem Bericht als Anlage zum Anhang beigefügte Anlagenpiegel (Anlage 3).

Die um T€ 6 niedrigeren sonstigen betrieblichen Aufwendungen (ohne Konzessionsabgaben) berücksichtigen:

	2 0 1 6	2 0 1 5	Verän- derung
	T€	T€	T€
Betriebsführungsentgelt	182	178	+ 4
Verwaltungskostenbeitrag	27	27	+ 0
Versicherungen	23	23	+ 0
Rechts- und Beratungskosten	15	15	+ 0
Grundstücks- und Gebäudeaufwand	3	10	- 7
Gebühren und Beiträge	5	8	- 3
übrige sonstige Aufwendungen	5	5	+ 0
	<u>260</u>	<u>266</u>	<u>- 6</u>

Hauptsächlich wegen der Einsparungen bei Gebühren und Beiträgen sowie beim Grundstücks- und Gebäudeaufwand sind trotz des leichten Anstieges des Betriebsführungsentgeltes die sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Vorjahresvergleich um insgesamt T€ 6 gesunken.

Nach den steuerlichen Bestimmungen gemäß der Textziffer III.2.2 des BMF-Schreibens vom 09.02.1998 (Az.: IV B7-S2744-2/98) beträgt die steuerlich zulässige Konzessionsabgabe:

		€
Erträge aus Wasserverkauf an Endverbraucher zu Normaltarifen: € 1.244.305,29	10,0 %	124.430,52
Erträge aus Lieferungen an Endverbraucher, die mehr als 6.000 m <sup>3</sup> Wasser im Jahr abgenommen haben: € 544.262,92	1,5 %	<u>8.163,94</u>
Maximal steuerlich zulässige Konzessionsabgabe 2016		<u><u>132.594,46</u></u>

Die vorstehende Konzessionsabgabe ist nach den steuerlichen Vorschriften nur insoweit abzugsfähig, als nach ihrem Abzug eine ordnungsgemäße Weiterführung des Versorgungsbetriebes nicht gefährdet wird. Eine Gefährdung liegt nach Auffassung der Finanzverwaltung vor, wenn ein Gewinn von 1,5 % des Sachanlagevermögens (= steuerlicher Mindestgewinn) nicht erwirtschaftet und ausgeschüttet werden kann. Da der Mindestgewinn gemäß dem genannten BMF-Schreiben mit 1,5 % des Sachanlagevermögens zum 01.01.2016 von € 3.189.407,55 in Höhe von € 47.841,11 nicht unterschritten wurde, konnte die zuvor ermittelte Konzessionsabgabe nach steuerrechtlichen Vorschriften angesetzt werden.

Der preisrechtliche Mindestgewinn nach KAE (Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände vom 04.03.1941) beträgt im Wirtschaftsjahr 2016 € 175.475,49. Dieser wurde im Wirtschaftsjahr 2016 deutlich überschritten. Damit konnte die gesamte Konzessionsabgabe 2016 sowohl nach steuerrechtlichen als auch nach preisrechtlichen Vorgaben vollständig angesetzt werden. Sie entfällt auf die Gemeinden der Samtgemeinde wie folgt:

	2 0 1 6	2 0 1 5	Verän- derung
	T€	T€	T€
Stadt Zeven	80	77	+ 3
Gemeinde Heeslingen	28	28	+ 0
Gemeinde Elsdorf	14	14	+ 0
Gemeinde Gyhum	11	11	+ 0
	133	130	+ 3

Die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge enthielten im Vorjahr ausschließlich Guthabenzinsen.

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen erfassen Darlehenszinsen von T€ 27 (Vorjahr: T€ 31) und Bürgschaftsprovisionen von T€ 8 (Vorjahr: T€ 8).

Die Ertragsteuern umfassen:

	2 0 1 6	2 0 1 5	Verän- derung
	T€	T€	T€
Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag	60	69	- 9
Gewerbesteuer	52	58	- 6
	112	127	- 15

Aufgrund des geringeren Jahresüberschusses sanken die Ertragsteuern um insgesamt T€ 15.

Die sonstigen Steuern von unverändert T€ 2 betreffen weiterhin die Grund- und Kfz-Steuern.

**Die Ertragslage des Betriebes hat sich im Vergleich zum Vorjahr kaum verändert.**

### c) Soll-Ist-Vergleich

Die Betriebsleitung rechnete im Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 mit einem Jahresüberschuss von T€ 255. Tatsächlich ist insbesondere wegen der höheren Umsatzerlöse ein Jahresüberschuss von T€ 271 erwirtschaftet worden. Die Ist-Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung weichen von den Soll-Zahlen des Erfolgsplanes wie folgt ab:

	Soll-Zahlen	Ist-Zahlen	Ergebnisabweichung <sup>*)</sup>
	T€	T€	T€
Umsatzerlöse	1.822	1.872	+ 50
andere aktivierte Eigenleistungen	3	5	+ 2
sonstige betriebliche Erträge	1	--	- 1
Materialaufwand	666	753	- 87
Abschreibungen	325	310	+ 15
sonstige betriebliche Aufwendungen	421	393	+ 28
Betriebsergebnis	414	421	+ 7
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1	--	- 1
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	54	36	+ 18
Finanzergebnis	- 53	- 36	+ 17
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	361	385	+ 24
Ertragsteuern	103	112	- 9
sonstige Steuern	3	2	+ 1
Jahresüberschuss	255	271	+ 16

**Die Beurteilung der Ertragslage verdeutlicht sowohl im Vergleich zum Vorjahr als auch im Vergleich zum Erfolgsplan die wirtschaftliche Führung des Betriebes.**

\*) + = Ergebnisverbesserung  
- = Ergebnisverschlechterung

## **E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags**

### **I. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem**

Der Betrieb ist nach § 53 HGrG i. V. m. IDW PS 720 Tz. 8 verpflichtet, ein Risikofrüherkennungssystem einzurichten. Zur Risikofrüherkennung gehören insbesondere die Risikoidentifikation, die Risikobewertung, Maßnahmen der Risikobewältigung einschließlich der Risikokommunikation, die Risikoüberwachung und -fortschreibung und die Dokumentation.

Die Betriebsleitung hat hierzu ein Risikohandbuch erarbeitet, welches die Risikoidentifikation, die Bewertung der einzelnen Risiken und Maßnahmen zu deren Bewältigung angemessen dokumentiert. Das Risikohandbuch wird laufend überwacht und fortgeschrieben. Zudem findet bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Betriebes durch die Betriebsleitung eine Risikobeurteilung auf der Grundlage von Jahresabschlüssen und Lageberichten sowie Planungsrechnungen statt. Dabei hat sich die Betriebsleitung auch eines Kennzahlensystems bedient, dass die Risikofaktoren berücksichtigt.

Unter analoger Anwendung von IDW PS 340 "Die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB" haben wir die getroffenen Maßnahmen entsprechend IDW PS 720 Tz. 8 zunächst beurteilt, ob diese geeignet sind, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Durch Systemprüfungen haben wir die Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen überprüft. Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Betriebsleitung die entsprechend § 53 HGrG i. V. m. IDW PS 720 Tz. 8 erforderlichen Maßnahmen insbesondere zur Einrichtung eines Überwachungssystems in geeigneter Weise getroffen hat und dass das Überwachungssystem geeignet ist, Entwicklungen, die den Fortbestand des Betriebes gefährden, frühzeitig zu erkennen.

## **II. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG**

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen im IDW PS 720 aufgenommenen Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht insbesondere im Abschnitt D. III. und in der Anlage 5 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Führung des Betriebes von Bedeutung sind.

#### **F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 (Anlage 4) des Wasserwerkes Zeven unter dem Datum vom 27.04.2017 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserwerkes Zeven für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 29 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestäti-



gungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Bünde, den 27.04.2017

BPW Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Hußmann  
Wirtschaftsprüfer

**A n l a g e n**



**Gewinn- und Verlustrechnung  
für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2016**

	€	€	<u>Vorjahr</u> €
1. Umsatzerlöse		1.871.693,11	1.831.737,18
2. andere aktivierte Eigenleistungen		5.196,98	5.744,63
3. sonstige betriebliche Erträge		<u>127,99</u>	<u>6.091,75</u>
		1.877.018,08	1.843.573,56
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	372.876,58		359.550,12
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>381.112,22</u>	753.988,80	298.422,40
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		310.026,51	306.928,81
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		392.412,37	396.241,03
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	0,36
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		35.505,97	39.383,23
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>111.755,54</u>	<u>126.663,73</u>
10. Ergebnis nach Steuern		273.328,89	316.384,60
11. sonstige Steuern		<u>2.405,02</u>	<u>2.405,02</u>
12. Jahresüberschuss		<u><u>270.923,87</u></u>	<u><u>313.979,58</u></u>

**Nachrichtlich**

Verwendung des Jahresüberschusses

a) Einstellung in die Rücklagen		65.992,07	121.117,68
b) Abführung an den Haushalt der Samtgemeinde		<u>204.931,80</u>	<u>192.861,90</u>
		<u><u>270.923,87</u></u>	<u><u>313.979,58</u></u>

## **Anhang für das Wirtschaftsjahr 2016**

### **Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden gemäß der Eigenbetriebsverordnung vom 27. Januar 2011 und den übrigen gesetzlichen Vorschriften aufgestellt.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen werden zu den Anschaffungskosten (Rechnungspreise zzgl. Nebenkosten abzgl. Skonti) - vermindert um planmäßige Abschreibungen - bewertet.

Aufgrund der ab 2003 geltenden steuerlichen Vorschriften werden die ab 2003 von den Kunden erhaltenen Baukostenzuschüsse aktivisch von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt. Die Abschreibungen werden bei Gebäuden linear für die Nutzungsdauer von 50 Jahren berechnet. Die Nutzungsdauer bei technischen Anlagen und Maschinen beträgt zwischen 10 und 25 Jahre, bei anderen Anlagen der Betriebs- und Geschäftsausstattung 4 bis 25 Jahre. Die Anlagen werden sowohl linear als auch degressiv abgeschrieben. Sobald die lineare Abschreibung höher ist als die geometrisch-degressive, wird auf die lineare Abschreibung gewechselt. Die Zugänge des Berichtsjahres werden linear abgeschrieben.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden zu den durchschnittlichen Einstandspreisen ausgewiesen. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert unter Berücksichtigung des Ausfallrisikos angesetzt. Es besteht unverändert eine Einzelwertberichtigung über T€ 73. Eine Pauschalwertberichtigung besteht in Höhe von T€ 7. Unbefristete Forderungen werden mit dem Barwert angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, und die Verbindlichkeiten mit dem Rückzahlungsbetrag.

Die Passivseite der Bilanz wurde unter den sonstigen Verbindlichkeiten um den Posten Nr. 4 „Verbindlichkeiten gegenüber der Samtgemeinde Zeven“ ergänzt.

Der Jahresabschluss des Wasserwerkes Zeven wird im Gesamtabschluss der Samtgemeinde Zeven erfasst.

#### **Erläuterung zur Bilanz**

##### **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Von den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen entfallen rd. T€ 697 auf die Wasserabgabe sowie rd. T€ 144 auf die Erstellung von Hausanschlüssen und sonstigen Installationen.

Die Verbrauchsabgrenzungen wurden berücksichtigt mit T€ 697. Von den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde eine Einzelwertberichtigung über T€ 73 sowie eine Pauschalwertberichtigung über T€ 7 abgesetzt.

Von den bis einschließlich 2002 empfangenen Ertragszuschüssen werden 5 % der Ursprungsbeträge als Ertrag verrechnet. Die planmäßigen Auflösungen für 2016 betragen T€ 55. Die empfangenen Ertragszuschüsse ab 2003 werden von den Anschaffungs- und Herstellungskosten aktivisch abgesetzt

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind Steuererstattungsbeträge und Wassergeldabrechnungsreste enthalten.

**Sonstige Rückstellungen und Verbindlichkeiten**

Die sonstigen Rückstellungen betreffen Prüfungs- und Beratungskosten.

In 2016 erfolgte eine Darlehensaufnahme über T€ 200. Die planmäßigen Darlehenstilgungen hatten ein Gesamtvolumen von T€ 108.

Die erhaltenen Anzahlungen betreffen die Abschlagszahlungen der Tarifkunden, die sich aus dem rollierenden Ableseverfahren ergeben. Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen hauptsächlich restliche Konzessionsabgaben mit T€ 35.

<b>Verbindlichkeiten in T€</b>	<b>Insgesamt</b>	<b>Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr</b>	<b>Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren</b>
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	850.000	797.000	462.000
erhaltene Anzahlungen	592.000	--	--
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	138.000	--	--
Verbindlichkeiten gegenüber der Samtgemeinde Zeven	4.000	--	--
sonstige Verbindlichkeiten	36.000	--	--
<b>Insgesamt</b>	<b>1.620.00</b>	<b>797.000</b>	<b>462.000</b>

**Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Umsatzerlöse beinhalten mit 1.807.000,00 € Wasserlieferungen, mit 55.000,00 € die Auflösung von Ertragszuschüssen und mit 10.000,00 € Nebengeschäftserträge.

<b>Wasserabgabe</b>	<b><u>Abgabe in m<sup>3</sup></u></b>	<b><u>Ertrag in €</u></b>
Stadt Zeven	1.121.000	1.150.000,00
Gemeinde Heeslingen	270.000	294.000,00
Gemeinde Elsdorf	237.000	233.000,00
Gemeinde Gyhum	131.000	130.000,00
Insgesamt	<u>1.759.000</u>	<u>1.807.000,00</u>

**Angaben zum Jahresergebnis**

Das Wasserwerk der Samtgemeinde Zeven weist für das Geschäftsjahr 2016 einen Jahresgewinn von 270.923,87 € gemäß Bilanz aus. Über die Gewinnverwendung des Geschäftsjahres 2016 wird der Rat der Samtgemeinde Zeven noch beschließen.

**Zusätzliche Angaben gemäß § 23 Eigenbetriebsverordnung**

	Umsatz in T€ 2016	Umsatz in T€ 2015	Verän- derung absolut in T€	Verän- derung in %
<b>Umsatzerlöse</b>				
Stadt Zeven	1.150	1.096	54	4,9
Gemeinde Heeslingen	294	286	8	2,8
Gemeinde Elsdorf	233	230	3	1,3
Gemeinde Gyhum	130	132	- 2	- 1,5
Zwischensumme	1.807	1.744	63	3,6
Auflösung Ertragszuschüsse	55	78	- 23	- 29,5
Nebengeschäftserträge	10	10	0	0,0
Gesamt	1.872	1.832	40	2,2

**Eigenkapitalentwicklung**

Das Eigenkapital stieg auf T€ 2.903. Die Eigenkapitalquote sank bei einer gestiegenen Bilanzsumme auf 62,5 % (Vorjahr 63,1 %).

	<u>in €</u>
Stand per 1. Januar 2016	2.825.099,63
abzügl. Gewinnabführung 2015	- 192.862,00
zuzügl. Jahresgewinn 2016	<u>270.923,87</u>
Stand per 31. Dezember 2016	<u><u>2.903.161,50</u></u>

**Rückstellungen**

Auf Grund des gesunkenen Jahresergebnisses waren keine Steuerrückstellungen zu bilden. Die sonstigen Rückstellungen betreffen ausschließlich die Jahresabschlussprüfungs- und -beratungskosten.

**Rückstellungen**

	<u>Stand</u> <u>01.01.2016</u>	<u>Ver-</u> <u>brauch</u>	<u>Auf-</u> <u>lösung</u>	<u>Zu-</u> <u>führung</u>	<u>Stand</u> <u>31.12.2016</u>
Jahresabschlusskosten	2.500,00	2.162,25	337,75	2.500,00	2.500,00
Prüfungskosten	9.000,00	8.500,00	500,00	9.000,00	9.000,00
Gesamt	11.500,00	10.662,25	837,75	11.500,00	11.500,00

**Organe des Wasserwerkes***Betriebsausschuss (Werkausschuss)*

Ratsherr Rolf Grabowski, Maschinenbautechniker, Vorsitzender (ab 16.11.2016)

Ratsherr Andreas Bellmann, Polizeibeamter, (bis 16.11.2016)  
Vorsitzender

Ratsherr Michael Butt, Polizeibeamter, (ab 16.11.2016)  
stellv. Vorsitzender

Ratsherr Karsten Knofflock, Landwirt, (bis 16.11.2016)  
stellv. Vorsitzender

Ratsherr Hermann Albers, Landwirt (ab 16.11.2016)

Ratsherr Günter Baden, Sparkassenkaufmann (ab 16.11.2016)

Ratsherr Hans-Jürgen Budde, Rentner

Ratsfrau Ute Gudella-de Graaf, Physiotherapeutin (bis 16.11.2016)

Ratsherr Torsten Klocke, techn. Angestellter (bis 16.11.2016)

Ratsherr Hans-Günter Krauskopf, Fotograf

Ratsherr Ingolf Lienau, Musikschullehrer (bis 16.11.2016)

Ratsherr Martin Setzer, Berufssoldat (bis 16.11.2016)

Ratsherr Michael Solty, Webmaster (ab 16.11.2016)

Ratsherr Jan-Tobias Wendelken, Brandschutzingenieur (bis 16.11.2016)

*Betriebsleiter (Werkleiter)*

Dr.-Ing. Marcel Meggeneder (ab 1. Dezember 2016)

Dipl.-Ing. Holger Schlüter (bis 31. Dezember 2016)

**Sonstige Angaben**

*Aufwendungen für Organe und Organkredite*

Die Aufwendungen für den Werkausschuss betragen 1.143,00 €.

Die Aufwendungen für die Abschlussprüfung betragen für das Geschäftsjahr 2016: T€ 9.

*Belegschaft*

Die Samtgemeinde Zeven beschäftigt für das Wasserwerk keine Mitarbeiter.

*Betriebsführung*

Die Betriebsführung erfolgt durch die Stadtwerke Zeven GmbH.

Zeven, 07. April 2017

Betriebsleitung des Wasserwerkes

Samtgemeinde Zeven

gez. Dr.-Ing. Marcel Meggeneder

Betriebsleiter

Die Bilanzierung wurde durch die Wirtschaftsprüfer-/ Steuerberatungsgesellschaft Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH, Bremen, erstellt und entspricht den gesetzlichen Anforderungen sowie der EigBetrVO.

## Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2016

Anlage zum Anhang

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Buchwerte	
	Anfangs-stand €	Baukosten- zuschuss Zugang €	(BKZ) Abgang €	Umbuchun- gen(+/-) €	Endstand €	Anfangs- stand €	Zugang €	Abgang €	Umbuchun- gen(+/-) €	Endstand €	am Ende des Wirt- schaftsjahres €	am Ende des Vorjahres €
Zusammenfassung des Anlagevermögens												
<u>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</u>	212.070,39	0,00	139.526,23	0,00	72.544,16	157.726,39	2.498,00	139.526,23	0,00	20.698,16	51.846,00	54.344,00
<u>II. Sachanlagen</u>												
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.394.298,52	0,00	0,00	0,00	1.394.298,52	657.654,56	25.594,00	0,00	0,00	683.248,56	711.049,96	736.643,96
2. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	4.623.716,34	0,00	8.199,12	25.372,05	4.640.889,27	3.674.627,34	84.037,05	8.199,12	0,00	3.750.465,27	890.424,00	949.089,00
3. Verteilungsanlagen	12.429.938,93	- 173.376,25 (BKZ) 408.689,80	0,00	3.395,54	12.668.648,02	10.979.973,93	189.806,09	0,00	0,00	11.169.780,02	1.498.868,00	1.449.965,00
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	484.348,74	0,00	289.383,54	0,00	194.965,20	482.819,74	341,00	289.225,54	0,00	193.935,20	1.030,00	1.529,00
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	211.435,89	5.326,37	6.692,32	0,00	210.069,94	188.022,89	7.750,37	6.692,32	0,00	189.080,94	20.989,00	23.413,00
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	28.767,59	1.397,68	0,00	- 28.767,59	1.397,68	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.397,68	28.767,59
	19.172.506,01	- 173.376,25 (BKZ) 415.413,85	304.274,98	0,00	19.110.268,63	15.983.098,46	307.528,51	304.116,98	0,00	15.986.509,99	3.123.758,64	3.189.407,55
Summe des Anlagevermögens	19.384.576,40	- 173.376,25 (BKZ) 415.413,85	443.801,21	0,00	19.182.812,79	16.140.824,85	310.026,51	443.643,21	0,00	16.007.208,15	3.175.604,64	3.243.751,55

## **Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016**

### **Allgemeine Entwicklung des Wasserverbrauches**

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) erhebt stichprobenartig Daten von ca. 140 Wasserversorgungsunternehmen. Sie repräsentieren bezogen auf die Wasserabgabe etwa 32% der jährlich an den Verbraucher abgegebenen Wassermenge.

Für das Jahr 2016 meldet der Verband eine Wasserabgabe an die Verbraucher von 4,575 Mrd. m<sup>3</sup> (4.538 Mrd. m<sup>3</sup> im Vorjahr), wobei die Steigerung von 1,2 % in den Haushalten und im Kleingewerbe stattgefunden hat, während der Verbrauch bei der Industrie rückläufig ist (- 0,9%).

2016 gab es bundesweit in den ersten 6 Monaten deutlich mehr Niederschlag als im Jahr 2015. Diese Steigerung hat sich zwar im 2. Halbjahr relativiert, insgesamt wurden aber trotzdem größere Niederschlagsmengen als in den Vorjahren gemessen.

Die Wasserkosten sind im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen und liegen zur Zeit bei 88,00 € pro Einwohner (2015: 87,00 €). Diese Steigerung von 2,1% liegt leicht über der allgemeinen Inflationsrate.

### **Ertragslage**

Auch im Berichtsjahr haben wir unseren Versorgungsauftrag in vollem Umfang erfüllt. Im Geschäftsjahr 2016 hat sich die Ertragslage bei gestiegenen Umsatzerlösen und Materialaufwendungen leicht verschlechtert.

Der Trinkwasserbedarf wird nahezu vollständig durch eigene Förderbrunnen des Wasserwerkes gedeckt. Geringfügige Mengen werden im Rahmen von Notverbundleitungen von anderen Wasserversorgungsunternehmen bezogen.

Die nutzbare Wasserabgabe an die Kunden ist gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 3,7 % gestiegen. Die Wasserabgabe ist um rd. 62.000 Kubikmeter gestiegen. Grundlage hierfür ist eine Mehrabgabe durch die Großabnehmer und die warme Witterung.

Das Wasserwerk Zeven liefert seinen Kunden seit 1996 Trinkwasser zu unverändert gebliebenen Bezugspreisen.

Für unsere Kunden beträgt der Wasserpreis 0,90 € je Kubikmeter. Die Grundgebühren betragen pro Monat 3,28 €.

Der Durchschnittserlös je verkauften Kubikmeter Trinkwasser beträgt 1,03 €/m<sup>3</sup> (Vorjahr 1,03 €/m<sup>3</sup>).

Für das Geschäftsjahr 2016 betragen die Konzessionsabgaben an die Stadt Zeven bzw. verschiedene Gemeinden der Samtgemeinde Zeven T€ 133.

<b>Wasserabgabe</b>	<b>Abgabe in Tm<sup>3</sup> 2016</b>	<b>Abgabe in Tm<sup>3</sup> 2015</b>	<b>Veränderung in Tm<sup>3</sup></b>	<b>Veränderung in %</b>
Stadt Zeven	1.121	1.065	56	5,3
Gemeinde Heeslingen	270	262	8	3,1
Gemeinde Elsdorf	237	243	- 6	- 2,5
Gemeinde Gyhum	131	127	4	3,2
Gesamt	1.759	1.697	62	3,7

### **Cash-Flow**

Der Cash-Flow liegt mit T€ 493 um T€ 147 über dem Vorjahreswert. Im Verhältnis zum Umsatz beträgt der Cash-Flow 26,3 %.

Unser Werk verfügt weiterhin über eine solide Finanz- und Ertragslage. Mit kontinuierlich vorausschauenden Investitionen haben wir unsere Unternehmensposition abgesichert. Wir

verfügen über ausreichende Ressourcen und haben zudem unseren Unternehmenswert weiter steigern können.

Die umfangreichen kontinuierlichen Erneuerungen unserer Verteilungsanlagen sind nahezu abgeschlossen. Die Unterhaltungsmaßnahmen werden bei Bedarf umgehend durchgeführt.

### **Wertschöpfung**

Die Unternehmensleistung belief sich unter Einschluss aller Erträge auf T€ 1.877. Unter Abzug von Materialaufwendungen, Abschreibungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen ohne Konzessionsabgaben, ergibt sich eine Wertschöpfung von T€ 554 (29,5 %) für den Abrechnungszeitraum.

Es wurden an Steuern und Abgaben T€ 247 und an Zinsen T€ 36 gezahlt. Das Wasserwerk der Samtgemeinde Zeven weist für das Geschäftsjahr 2016 einen Jahresgewinn von 270.923,87 € gemäß Bilanz aus.

### **Investitionen**

Eines der vorrangigen Ziele ist die Zukunftssicherung des Unternehmens. Der Ausbau unseres Versorgungsnetzes ist auf ein geringes Niveau gesunken, die anstehenden Unterhaltungsmaßnahmen werden fortlaufend durchgeführt und haben ein hohes Niveau.

Die getätigten Investitionen betragen im Berichtszeitraum T€ 415. Die Investitionsschwerpunkte im Geschäftsjahr 2016 lagen im Ausbau des Versorgungsnetzes. Es wurden 24 Hauswasseranschlüsse erstellt und im Zuge der kontinuierlichen Rohrnetzerweiterung ca. 3,8 Kilometer Leitungen verlegt. Durch unsere bestehenden modernen Anlagen ist die Versorgung der Abnehmer, auch im Notfall, uneingeschränkt gewährleistet.

Unfertig waren am Ende des Geschäftsjahres zwei Verteilungsanlagen.

Investitionen in Umweltschutzmaßnahmen erfolgten in 2016 nicht.

### **Bilanzstruktur**

Auf der Aktivseite der Bilanz dominiert das Anlagevermögen. Der hohe Anteil des Anlagevermögens von 68,3 % zeigt die Kapitalintensität unseres Wasserversorgungsunternehmens. Das Eigenkapital ist mit T€ 2.632 um T€ 121 gestiegen. Sein Anteil an der gestiegenen Bilanzsumme hat sich um 0,6 % auf 56,7 % erhöht. Das langfristige Fremdkapital ist um T€ 122 auf T€ 767 gestiegen. In 2016 wurde ein Darlehen über T€ 200 aufgenommen. Die planmäßigen Darlehenstilgungen betrugen T€ 108. Der Anteil der langfristigen Verbindlichkeiten an der gestiegenen Bilanzsumme erhöhte sich auf 16,5 %.

### **Finanzierungsrechnung**

Der Kapitalbedarf für die Investitionen des Geschäftsjahres 2016 in Höhe von T€ 415 wurde aus den selbst erwirtschafteten Mitteln, der Kapitalzuführung und durch die von den Neukunden gezahlten Bauzuschüsse finanziert. Neben dem Finanzierungsüberhang in Höhe von T€ 189 ergab sich aus den weiteren Geschäftsabwicklungen eine Liquiditätserhöhung von insgesamt T€ 223.

### **Finanzielle Verhältnisse**

Ende 2016 decken das Eigenkapital und die langfristigen Verbindlichkeiten die Vorräte und das langfristige Vermögen vollständig ab. Die Überdeckung beträgt T€ 192.

Die Investitionen über insgesamt T€ 415 wurden aus eigenen Mitteln und erhaltenen Bauzuschüssen finanziert. Die flüs-

sigen Mittel haben sich aus den Entwicklungen der übrigen Vermögens- und Schuldenstände erhöht.

Der Zinsaufwand ist aufgrund des weiter gesunkenen Zinsniveaus gesunken.

Die Eigenkapitalquote des Unternehmens erhöhte sich aufgrund des gestiegenen Eigenkapitals bei einer gestiegenen Bilanzsumme im Vergleich zum Vorjahr um 0,6 % von 56,1 % auf 56,7 %.

### **Voraussichtliche Entwicklung des laufenden Geschäftsjahres**

- Für das laufende Geschäftsjahr erwarten wir eine sinkende Wasserabgabe, da ein gewerblicher Kunde seinen Produktionsbetrieb eingestellt hat.
- Es sind Grunderwerbe im Wassergewinnungsgebiet eingeplant.
- Die allgemeinen Rohrnetzerweiterungen betreffen 70 geplante neue Hausanschlüsse.
- Beim Brunnen 3 ist die Erstellung einer oberirdischen Brunnenstube vorgesehen.
- Des Weiteren ist die Anschaffung eines mobilen Notstromaggregates eingeplant worden.
- Darüber hinaus werden wir die Sanierung des Versorgungsnetzes und Wasserzählerauswechselungen weiter vornehmen.

Da tendenziell ein allmählicher Rückgang der Neubautätigkeiten zu verzeichnen ist, wird zukünftig die Entwicklung der Trinkwasserabgabe wesentlich vom Verbraucherverhalten und von der Witterung abhängen.

Die Arbeiten zur Vorbereitung des Wasserrechtsantrages zur Neubewilligung der Entnahme von Grundwasser wurden begonnen.

### **Risiken der zukünftigen Entwicklung**

Auswirkungen im Zusammenhang mit der wasserwirtschaftlichen Liberalisierung sind derzeit weder erkennbar noch zu erwarten. Im Übrigen sind Risiken der zukünftigen Entwicklung nicht ersichtlich.

**Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der  
Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse  
nach § 53 HGrG (IDW PS 720)**

**Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Ge-  
schäftsleitung sowie individualisierte Of-  
fenlegung der Organbezüge**

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Ge-  
schäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie  
ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus  
schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Orga-  
nisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzern-  
leitung (Geschäftsanweisungen)? Entsprechen diese Rege-  
lungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Kon-  
zerns?**

Die Betriebsatzung enthält ausreichende Regelungen für die Zuständigkeiten der Organe (Rat der Samtgemeinde, Betriebsausschuss, Betriebsleitung). Es findet der Geschäftsverteilungsplan der betriebsführenden Stadtwerke Zeven GmbH Anwendung. Darüber hinausgehende schriftliche Weisungen des Rates der Samtgemeinde und des Betriebsausschusses zur Organisation der Betriebsleitung liegen nicht vor. Die vorliegenden Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Betriebes.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse ha-  
ben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber  
erstellt?**

Im Wirtschaftsjahr 2016 haben zwei auf den Betrieb bezo- gene Sitzungen des Rates der Samtgemeinde, zwei Sitzun- gen des Samtgemeindeausschusses und drei Sitzungen des Betriebsausschusses stattgefunden. Es wurden jeweils Niederschriften über die Sitzungen erstellt.

**c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Die Betriebsleitung wird durch die Stadtwerke Zeven GmbH ausgeführt und ist daher ebenfalls für die Geschäftsführung dieser zuständig. Außerdem ist sie im Vorstand der Bürger-Energiegenossenschaft Zeven eG. Darüber hinaus ist die Betriebsleitung in keinen anderen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

**d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Der Betriebsleiter des Wasserwerks erhält keine gesonderte Vergütung. Der Gesamtbetrag der Aufwendungen, die für den Betriebsausschuss geleistet worden sind, wird im Anhang angegeben. Erfolgsbezogene Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung bestehen nicht, eine Aufteilung ist daher nicht erforderlich.

**Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

**a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Ein gesonderter Organisationsplan für den Betrieb besteht nicht. Allerdings ist das Wasserwerk in den Organisationsplan der betriebsführenden Stadtwerke Zeven GmbH integriert. Hierüber besteht ein den Bedürfnissen des Betriebes entsprechender Organisationsplan, aus dem

Organisationsaufbau und Arbeitsbereiche sowie Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind. Es erfolgt eine regelmäßige Überprüfung.

**b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach den bestehenden Regelungen verfahren wird.

**c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Es finden die allgemeinen Regularien der Stadtwerke Zeven GmbH Anwendung. Die Korruptionsprävention wurde dort durch die Teilnahme an einem Präventionsseminar sowie durch die Information der Mitarbeiter darüber ausgeweitet. In 2016 ist eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention erlassen worden.

**d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Geeignete Richtlinien und Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung) liegen vor. Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten wurden.

**e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen ist eingerichtet.

**Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das bestehende Planungswesen entspricht den Anforderungen des Betriebes, auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie sachliche Zusammenhänge von Projekten.

- b) Werden Planungsabweichungen systematisch untersucht?**

Planungsabweichungen werden regelmäßig anhand von Soll-Ist-Vergleichen systematisch untersucht.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das bestehende Rechnungswesen entspricht der Größe und den Anforderungen des Betriebes.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Eine laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung ist gewährleistet. Die Aufgaben des Finanzmanagements werden von den kaufmännischen Mitarbeitern der betriebsführenden Stadtwerke Zeven GmbH wahrgenommen.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Die Einrichtung eines zentralen Cash-Managements ist aufgrund der Größe des Betriebes nicht erforderlich.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Durch das rollierende Abrechnungsverfahren in der Verbrauchsabrechnung ist eine zeitnahe Abrechnung sichergestellt. Das eingerichtete Mahnwesen gewährleistet eine zeitnahe und effektive Einziehung der ausstehenden Beträge.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Aufgaben des Controllings werden durch den Controller der betriebsführenden Stadtwerke Zeven GmbH wahrgenommen. Dies entspricht den Anforderungen des Betriebes und umfasst alle wesentlichen Unternehmensbereiche.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Es bestehen keine Beteiligungen; deren Steuerung und Überwachung sind daher nicht erforderlich.

#### **Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem**

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Ein Risikofrüherkennungssystem ist eingerichtet. Es wird laufend durch Fortschreibung aktualisiert und an sich ändernde Bedingungen angepasst. Hierzu sind Risikofelder identifiziert und geeignete Frühwarnsignale definiert worden, die dann hinsichtlich potentieller Risikoauswirkungen und der zu erwartenden Folgen eines Schadensein-

tritts mit Eintrittswahrscheinlichkeiten gewichtet wurden. Hieraus sind risikoeingrenzende Maßnahmen abgeleitet und Verantwortlichkeiten definiert worden.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die getroffenen Maßnahmen reichen aus und sind geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Das Risikofrüherkennungssystem nutzt das ausreichend dokumentierte Risikohandbuch der betriebsführenden Stadtwerke Zeven GmbH.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Es erfolgt eine laufende Überprüfung und Weiterentwicklung des Risikohandbuches.

**Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?

- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate werden vom Betrieb nicht eingesetzt, eine schriftliche Regelung der Anwendung ist daher nicht erforderlich.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Siehe Antwort a) dieses Fragenkreises.

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Siehe Antwort a) dieses Fragenkreises.

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Siehe Antwort a) dieses Fragenkreises.

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Siehe Antwort a) dieses Fragenkreises.

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Siehe Antwort a) dieses Fragenkreises.

**Fragenkreis 6: Interne Revision**

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine eigenständige interne Revision ist nicht eingerichtet. Die entsprechenden Aufgaben der internen Revision werden von der Betriebsleitung wahrgenommen.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Siehe Antwort a) dieses Fragenkreises. Die Gefahr von Interessenkonflikten besteht u. E. nicht.

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Siehe Antwort a) dieses Fragenkreises. Die Trennung von miteinander unvereinbaren Funktionen ist gewährleistet. Gesonderte Revisionsberichte liegen nicht vor.

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Siehe Antwort a) dieses Fragenkreises. Es fand keine Abstimmung mit dem Abschlussprüfer statt.

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Siehe Antwort a) dieses Fragenkreises. Bemerkenswerte Mängel sind nicht aufgedeckt worden.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Siehe Antwort a) dieses Fragenkreises. Die aus der internen Revision resultierenden Anweisungen der Betriebsleitung werden umgesetzt.

**Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass bei zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen die Zustimmung des Betriebsausschusses nicht eingeholt wurde.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Entsprechende Kredite sind bisher nicht gewährt worden.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle von zustimmungspflichtigen Maßnahmen ähnliche, aber nicht zustimmungsbedürftige Maßnahmen vorgenommen worden sind.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und bindenden Beschlüssen des Rates der Samtgemeinde und des Betriebsausschusses übereinstimmen.

**Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen**

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden vor Realisierung ausreichend geplant und auf Wirtschaftlichkeit, Rentabilität, Finanzierbarkeit sowie auf Risiken geprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit der Preise zu ermöglichen.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die Planung und Durchführung von Investitionen wird laufend überwacht. Abweichungen werden zeitnah anhand von Soll-Ist-Vergleichen untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Es liegen keine Hinweise für wesentliche Überschreitungen bei abgeschlossenen Investitionen vor.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder sonstige vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen worden sind.

#### **Fragenkreis 9: Vergaberegelungen**

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Im Rahmen der Prüfung wurden keine eindeutigen Verstöße gegen bestehende Vergaberegelungen festgestellt. Wesentliche Vergaben werden insbesondere in eine Vergabeprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) überwacht.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Grundsätzlich werden auch für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, sowie für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen Konkurrenzangebote eingeholt. Ausnahmen ergeben sich im Wesentlichen bei kurzfristigen Ersatzbeschaffungen sowie bei Geschäften bei denen eine Bindung an Qualitätsnormen und an Lieferanten vorliegt.

**Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

**a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Der Rat der Samtgemeinde und der Betriebsausschuss werden regelmäßig über die Geschäftsentwicklung des Betriebes in schriftlicher und in mündlicher Form informiert.

**b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Berichterstattung vermittelt einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage und die wesentlichen Unternehmensbereiche des Betriebes.

**c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Der Betriebsausschuss und der Rat der Samtgemeinde werden angemessen und zeitnah über wesentliche Geschäfte und Vorgänge des Betriebes mündlich sowie schriftlich informiert. Ungewöhnliche, risikoreiche bzw. nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen wurden im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt.

**d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Im Wirtschaftsjahr 2016 wurde eine Anfrage nach dem Stand der Anpassung der Betriebssatzung durch Mitglieder des Überwachungsorgans gestellt.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Diesbezüglich haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

- f) Gibt es eine D & O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D & O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Die Betriebsführungsaufgaben werden durch die Stadtwerke Zeven GmbH wahrgenommen, welche eine D & O-Versicherung ohne Selbstbehalt für deren Geschäftsführung abgeschlossen hat.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Interessenkonflikte bei der Betriebsleitung, dem Rat der Samtgemeinde oder dem Betriebsausschuss wurden im Wirtschaftsjahr 2016 nicht gemeldet.

**Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen liegt nicht vor.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Auffallend hohe oder niedrige Bestände sind nicht festgestellt worden.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.

#### **Fragenkreis 12: Finanzierung**

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Ohne Berücksichtigung der empfangenen Ertragszuschüsse (sie sind weder dem Eigen- noch dem Fremdkapital eindeutig zuzurechnen und werden ab 01.01.2003 unmittelbar von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der bezuschussten Vermögensgegenstände abgesetzt) betrug die Eigenkapitalausstattung zum Bilanzstichtag 31.12.2016 64,0 % (Vorjahr: 65,5 %). Die am Bilanzstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen sollen insbesondere aus Abschreibungen und Baukostenzuschüssen finanziert werden.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Die Finanzlage ist angemessen und würde auch die (gegenwärtig nicht beabsichtigte) weitere Aufnahme von Darlehen am Kapitalmarkt ermöglichen.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass**

**die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Der Betrieb hat im Wirtschaftsjahr 2016 keine zweckgebundenen Finanzmittel von der öffentlichen Hand zur Durchführung von Investitionen erhalten. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Verpflichtungen, Auflagen oder die Zweckbindung der Mittel, die der Betrieb in Vorjahren erhalten hat, nicht beachtet worden sind.

**Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

**a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Der Betrieb verfügt über eine gute Eigenkapitalausstattung. Finanzierungsprobleme bestehen nicht.

**b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der Vorschlag zur Verwendung des Jahresüberschusses ist mit der wirtschaftlichen Lage des Betriebes vereinbar.

**Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**

**a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Der Betrieb verfügt nur über einen Betriebszweig.

**b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

**c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzern-**

**gesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Die Leistungsbeziehungen zwischen dem Betrieb und der Samtgemeinde werden zu angemessenen Konditionen abgewickelt. Anhaltspunkte für eindeutig unangemessene Konditionen wurden nicht festgestellt.

**d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Die Konzessionsabgabe wurde sowohl steuer- als auch preisrechtlich erwirtschaftet.

**Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

**a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung sind, liegen nicht vor.

**b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Besondere Maßnahmen waren im Berichtsjahr nicht erforderlich.

**Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

**a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Der Betrieb erwirtschaftete im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss von T€ 271.

**b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Zur Erhaltung des Betriebes werden die Verteilungsanlagen und die Gewinnungsanlagen laufend saniert.

## **Grundlagen und Struktur des Betriebes**

### **I. Rechtliche Grundlagen**

#### **1. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen**

Durch eine Neufassung der Niedersächsischen Gemeindeordnung wurde die öffentliche Wasserversorgung 1975 Aufgabe der Samtgemeinde Zeven. Die öffentliche Wasserversorgung wird seitdem als Eigenbetrieb der Samtgemeinde Zeven nach den Bestimmungen des NKomVG und der EigBetrVO Nds. sowie im Berichtsjahr nach der Betriebssatzung in der Fassung vom 29.11.2007 geführt. Ab dem 06.05.2017 richtet sich die Betriebsführung nach der Betriebssatzung in der Fassung vom 23.03.2017. Die Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichtes Tostedt erfolgte am 29.09.2005 unter der Nr. HRA 120264.

Die Betriebssatzung beinhaltet u. a. die Rechtsverhältnisse, die Vertretungsbefugnisse sowie die Zusammensetzung und Aufgaben des Betriebsausschusses (früher Werkausschuss).

Der Zweck des Betriebes umfasst die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser (§ 2 Abs. 2 Betriebssatzung).

Das Stammkapital des Wasserwerkes Zeven beträgt mindestens € 2.000.000,00 (§ 1 Abs. 3 Betriebssatzung); Bestand am 31.12.2016: unverändert € 2.212.343,38.

Die Leitung des Betriebes fällt in die Zuständigkeit des Betriebsleiters (früher Werkleiter) (§ 3 Betriebssatzung). Die Geschäftsführung der Stadtwerke Zeven GmbH ist gleichzeitig die Betriebsleitung des Wasserwerkes Zeven (§ 1 Werkführungsvertrag). Im Übrigen vertritt der Samtgemeindebürgermeister den Betrieb.

Weitere Organe sind der Betriebsausschuss (früher Werkausschuss) und der Samtgemeinderat (§§ 4 und 5 Betriebssatzung i. V. m. §§ 140 NKomVG). Die Anzahl der Betriebsausschussmitglieder wird durch den Rat der Samtgemeinde Zeven bestimmt (§ 4 Abs. 2 Betriebssatzung). Er entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die NKomVG bzw. EigBetrVO Nds. sowie durch § 5 Abs. 2 Betriebssatzung ausdrücklich übertragen wurden. Die dem Rat der Samtgemeinde vorbehaltenen Entscheidungen berät der Betriebsausschuss vor (§ 5 Abs. 1 Betriebssatzung).

Das Wirtschaftsjahr des Wasserwerkes Zeven entspricht dem Kalenderjahr.

## **2. Rechtsbeziehungen zu den Abnehmern**

Für das Verhältnis zu den Anschlussnehmern galten bzw. gelten:

- Satzung der Samtgemeinde Zeven über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 16.02.1995 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.10.1999, zuletzt geändert durch die Satzung zur Einführung des Euro vom 07.06.2001,
- die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Zeven (Wasserabgabensatzung) vom 06.07.2006.

Neue Anschlussnehmer haben einen Wasserversorgungsbeitrag von € 4,02 je qm modifizierter Grundstücksfläche zu bezahlen. Die Aufwendungen für die Herstellung von Hausanschlüssen sind überwiegend nach Einheitssätzen auszugleichen. Erneuerungen, Veränderungen und Beseitigungen sowie die Un-

terhaltung von Hausanschlüssen werden den Erstattungs-pflichtigen in der angefallenen Höhe in Rechnung gestellt.

Die Verbrauchsgebühr beträgt seit dem Wirtschaftsjahr 1996 € 0,84 je cbm Wasser. Neben der Verbrauchsgebühr wird eine monatliche Grundgebühr erhoben. Die Höhe der Grundgebühr richtet sich nach der Größe des eingebauten Wasserzählers (beginnend mit monatlich € 3,07 für den kleinsten Wasserzähler bis hin zu € 103,28 für den größten Wasserzähler).

Den genannten Beiträgen und Gebühren muss die ermäßigte gesetzliche Umsatzsteuer von 7 % hinzugerechnet werden.

## **II. Wichtige Verträge**

### **1. Stromlieferungsverträge mit der Stadtwerke Zeven GmbH**

Vertragsdauer:	01.01.2012 bis zunächst 31.12.2013; bei Nicht-Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten vor Vertragsablauf Verlängerung um jeweils 12 Monate. Durch Vertrag vom 15./16.10.2012 wurde die Laufzeit bis 31.12.2015 vorzeitig verlängert. Durch Vertrag vom 31.07./ 12.08.2013 wurde die Laufzeit bis zum 31.12.2016 vorzeitig verlängert.
Vertragsgegenstand:	Lieferung von elektrischer Energie.
Vertragsabschluss:	10./12./13.05.2011

### **2. Wasserlieferungsvertrag mit dem Wasserversorgungsverband Bremervörde**

Vertragsdauer:	06.06.1994 bis zunächst 31.12.1999; bei Nicht-Kündigung mit einer Frist von 1 Jahr vor Vertragsablauf Verlängerung um jeweils 1 Jahr.
----------------	---

Vertragsgegenstand: Lieferung von Wasser in Notfällen und betriebsbedingten Sondersituationen.

Vertragsabschluss: 21.04./06.06.1994.

**3. Wasserlieferungsvertrag mit dem Wasserversorgungsverband für den Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Vertragsdauer: 12.03.1992 bis zunächst 31.12.2000; bei Nicht-Kündigung mit einer Frist von 1 Jahr vor Vertragsablauf Verlängerung um jeweils 1 Jahr.

Vertragsgegenstand: Lieferung von Wasser in Not- und Katastrophenfällen.

Vertragsabschluss: 03./12.03.1992.

**4. Wasserlieferungsvertrag mit Nordmilch eG Zeven (jetzt Deutsches Milchkontor eG)**

Vertragsdauer: 16.05.1987 bis zunächst 31.12.1992; bei Nicht-Kündigung mit einer Frist von 1 Jahr vor Vertragsablauf Verlängerung um jeweils 1 Jahr.

Vertragsgegenstand: Lieferung von Wasser bei Versorgungsstörungen und Wassermangel.

Vertragsabschluss: 16.05.1987/04.05.1988.

**5. Werkführungsvertrag mit den Stadtwerken Zeven GmbH**

Vertragsdauer: 01.07.2006 bis zunächst 31.12.2026; bei Nicht-Kündigung mit einer Frist von 2 Jahren vor Vertragsablauf Verlängerung um jeweils 10 Jahre.

Vertragsgegenstand: Betriebsführung des Wasserwerks sowie Wahrnehmung sämtlicher kaufmännischer und technischer Tätigkeiten.

Vertragsabschluss: 23.08.2006.

**6. Konzessionsvertrag Wasser mit der Stadt Zeven**

Vertragsdauer: 01.01.2013 bis 31.12.2032.

Vertragsgegenstand: Wegenutzungsrecht an den öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen zur Wasserversorgung im Stadtgebiet.

Vertragsabschluss: in 2013.

#### **7. Konzessionsvertrag Wasser mit der Gemeinde Elsdorf**

Vertragsdauer: 01.01.2013 bis 31.12.2032.

Vertragsgegenstand: Wegenutzungsrecht an den öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen zur Wasserversorgung im Gemeindegebiet.

Vertragsabschluss: in 2013.

#### **8. Konzessionsvertrag Wasser mit der Gemeinde Heeslingen**

Vertragsdauer: 01.01.2013 bis 31.12.2032.

Vertragsgegenstand: Wegenutzungsrecht an den öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen zur Wasserversorgung im Gemeindegebiet.

Vertragsabschluss: in 2013.

#### **9. Konzessionsvertrag Wasser mit der Gemeinde Gyhum**

Vertragsdauer: 01.01.2013 bis 31.12.2032.

Vertragsgegenstand: Wegenutzungsrecht an den öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen zur Wasserversorgung im Gemeindegebiet.

Vertragsabschluss: in 2013.

### **III. Technische und wirtschaftliche Grundlagen**

#### **1. Wasserförderung, -speicherung und -verteilung**

Das Wasserwerk Zeven verfügt über 5 eigene Brunnen im Wassergewinnungsgebiet "Wasserwerk", von denen 2 außer Betrieb sind und 4 Brunnen im Wassergewinnungsgebiet "Großes Holz". Die Speicherung und Einspeisung erfolgt durch drei Reinwas-

serbehälter mit einem Speichervolumen von insgesamt 2.750 m<sup>3</sup>.

Das Wasserwerk Zeven nimmt die Wasserversorgung im Samtge-  
meindegebiet vor. Die Ortsteile Badenstedt, Bademühlen und  
Nartum sind an das Versorgungsnetz des Wasserversorgungs-  
verbandes Bremervörde angeschlossen und werden von dort mit  
Trinkwasser beliefert. Bis auf wenige Ausnahmen sind sämt-  
liche Haushalte an die öffentliche Wasserversorgungsanlage  
angeschlossen.

## 2. Allgemeine Daten

	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2015</u>
Einwohner im Versorgungs- gebiet rd.	22.000	22.000
Länge des Rohrnetzes in km (ohne Hausanschlüsse)	293	289
Anzahl der Hausanschlüsse	7.418	7.394
Anzahl der Hausanschlüsse je km Rohrnetz	25,3	25,6
Durchschnittlicher Wasserver- brauch in l je versorgtem Einwohner und Tag	140	137

## 3. Wasserstatistik

	<u>2 0 1 6</u>	<u>2 0 1 5</u>
	m <sup>3</sup>	m <sup>3</sup>
Wassereinspeisung	<u>1.828.975</u>	<u>1.817.116</u>
genutzte Wassermenge:		
Wasserabgabe an Endverbraucher (einschließlich Abgrenzung)	1.760.544	1.750.197
geschätzte Abgabe infolge von Lei- tungsspülungen und Reinwasserbe- hälterreinigungen	<u>36.075</u>	<u>38.759</u>
	<u>1.796.619</u>	<u>1.788.956</u>
rechnerischer Wasserverlust	<u>32.356</u>	<u>28.160</u>

	<u>2 0 1 6</u>	<u>2 0 1 5</u>
rechnerischer Wasserverlust in % der in das Rohrnetz eingespeisten Wassermenge	<u>1,8</u>	<u>1,5</u>
rechnerischer Wasserverlust in m <sup>3</sup> je km Rohrnetz ohne Hausan- schlüsse	<u>111</u>	<u>97</u>

Der rechnerische Wasserverlust in % der in das Rohrnetz eingespeisten Wassermenge machte im Wirtschaftsjahr 2016 1,8 % (2015: 1,5 %) aus. In m<sup>3</sup> je km Rohrnetz ohne Hausanschlüsse ergibt sich damit ein rechnerischer Wasserverlust in Höhe von 111 m<sup>3</sup>/km (2015: 97 m<sup>3</sup>/km). Der rechnerische Wasserverlust entsteht u. a. durch mögliche Ungenauigkeiten innerhalb der zulässigen Verkehrsfehlergrenzen bei den Wasserzählern, durch unvermeidbare Unklarheiten bei der rechnerischen Ermittlung des Jahreswasserverbrauchs, durch die erstmalige Füllung neuer Rohrnetzstrecken sowie durch nicht bzw. nicht sofort entdeckte Rohrbrüche.

#### **4. Wasserrechtliche Genehmigungen und deren Einhaltung**

Gegenüberstellung von wasserrechtlich genehmigten Höchstfördermengen und tatsächlichen Fördermengen im Berichtsjahr:

	<u>tatsächliche Förderung</u>	<u>genehmigte Förderung</u>
	m <sup>3</sup>	m <sup>3</sup>
Brunnen I (außer Betrieb)		175.200
Brunnen II (außer Betrieb)		175.200
Brunnen III	152.517	657.000
Brunnen IV	147.026	657.000
Brunnen IX	<u>334.686</u>	
<b>Wassergewinnungsgebiet "Wasserwerk" (= Übertrag)</b>	<u>634.229</u>	<u>1.664.400</u>

	tatsächliche Förderung	genehmigte Förderung
	m <sup>3</sup>	m <sup>3</sup>
<b>Wassergewinnungsgebiet "Wasserwerk" (= Übertrag)</b>	634.229	1.664.400
Brunnen V	169.847	350.400
Brunnen VI	347.200	525.600
Brunnen VII	338.357	525.600
Brunnen VIII	339.341	525.600
<b>Wassergewinnungsgebiet "Großes Holz"</b>	1.194.746	1.927.200
	1.828.975	3.591.600

Gemäß Bewilligungsbescheid vom 19.07.2000 wurde ein gemeinsames Wasserrecht für die Wassergewinnungsgebiete "Wasserwerk" (900.000 m<sup>3</sup>) und "Großes Holz" (1.400.000 m<sup>3</sup>) mit einer Gesamtfördermenge von 2.300.000 m<sup>3</sup> genehmigt. Die Genehmigung ist bis zum 31.07.2020 befristet. Die Erweiterung dieser Genehmigung auf den weiteren Brunnen IX wurde am 23.10.2013 erteilt.

## 5. Wasseruntersuchungen

Die LUFA ITL GmbH - Das Institutszentrum in Kiel - und die WTI, Wassertechnologisches Institut GmbH Wolfenbüttel, nahmen im Berichtsjahr regelmäßig Wasseruntersuchungen vor. Hinsichtlich der Wasserqualität haben sich (wie in der Vergangenheit) keine wesentlichen Beanstandungen ergeben.

#### **IV. Organisatorischer Aufbau**

Das Wasserwerk Zeven beschäftigt kein eigenes Personal, da die kaufmännischen und technischen Arbeiten im Rahmen eines Werkführungsvertrages von der Stadtwerke Zeven GmbH durchgeführt werden.

#### **V. Versicherungsschutz**

Der Betrieb verfügt über die üblichen und notwendigen Sachversicherungen.

Die laufende Überprüfung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes zählt zu den Angelegenheiten der Betriebsleitung. Sie fällt nicht in den Bereich der Abschlussprüfung.

#### **VI. Steuerliche Verhältnisse**

Das Wasserwerk Zeven ist als Betrieb gewerblicher Art gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 4 KStG unbeschränkt **körperschaftsteuer-** und gemäß § 2 Abs. 1 GewStDV unbeschränkt **gewerbsteuerpflichtig**.

Da die Samtgemeinde Zeven gemäß § 2 Abs. 3 UStG im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art als umsatzsteuerlicher Unternehmer gilt, unterliegen die Umsätze des Wasserwerkes Zeven der **Umsatzsteuer**. Bei den im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wasserversorgung getätigten Umsätzen kommt der ermäßigte Steuersatz von 7 % zur Anwendung (§ 12 Abs. 2 UStG).

Die **Veranlagungen 2015** sind erklärungsgemäß durchgeführt worden.

Die letzte **steuerliche Betriebsprüfung** betraf die Jahre 2011 bis 2013. Die getroffenen Feststellungen sollen im Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 in vollem Umfang berücksichtigt werden.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

## 10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.